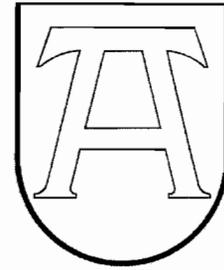


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
36	30.09.2010	7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
30.	Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	62
31.	Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“	63
32.	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 24.09.2010	64
33.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	66
34.	12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Obermarsberg <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	69
35.	Information über die Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telekom D1 GmbH im Stadtteil Padberg am Standort „Auf dem Hömberg / Raumberger Weg“	72
36.	Information über die Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Vodafone D2 GmbH in Niedermarsberg am Standort „Bilstein“	74

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich hinge-  
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern und den Geld-  
instituten in der Stadt Mars-  
berg.

Außerdem kann es auf der  
Homepage der Stadt Marsberg  
unter [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) ein-  
gesehen werden.

## Hinweisbekanntmachung

### 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2010 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandsversammlung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg Nr. 32 vom 14.08.2010 unter lfd. Nr. 359 auf Seite 203 bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Marsberg, den 20. September 2010

Der Bürgermeister



(H. Klenner)



Fischereigenossenschaft  
„D i e m e l“

Marsberg, den 21.09.2010  
Lillersstr. 8 (Rathaus)  
34431 Marsberg  
Tel.: 02992-602-237

## E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

**Donnerstag, den 21. Oktober 2010, 17.30 Uhr,**

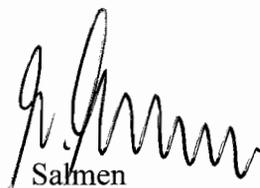
in den Sitzungssaal des Rathauses in Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, freundlich ein.

### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 21.10.2008
3. Wahl zweier Kassenprüfer
4. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2008 und 2009
5. Erlass der Haushaltssatzung 2010
6. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2010
7. Verschiedenes

gez. v. Twickel  
-Vorsitzender-

beglaubigt:

  
Salmen  
(Geschäftsführer)

**7 . Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt**  
**Marsberg vom 24.09.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313) und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 wird wie folgt geändert.

Der § 4 (Gebührentarif) erhält folgende Neufassung:

**I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:    |          |
| 1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 445,00 € |
| 2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne       | 143,00 € |
| 3. Für Ausgrabung einer Leiche:                    |          |
| 3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 400,00 € |

**II. Abgabe von Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 430,00 €   |
| 2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr  | 1.290,00 € |
| 3. Reihengrabstätten, einschl. Herrichtung und<br>schlichter Unterhaltung für die Dauer der Ruhefrist<br>(Pflegegräber) | 3.100,00 € |
| 4. Rasengräber  | 1.740,00 € |

**III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des  
Nutzungsrechtes**

- |  |            |
|--|------------|
| Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre) | 1.505,00 € |
| Pro Grabstelle und Nutzungsjahr            | 43,00 €    |

**IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)** 950,00 €  
Verlängerung pro Jahr 43,00 €

**V. Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)** 1.760,00 €

**VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz** 295,00 €

VII. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	200,00 €
VIII. Verstreuung von Totenasche auf dem Aschestreufeld	265,00 €
IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschafts- abbrüchen stammende Leibesfrüchte	130,00 €
X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Obermarsberg, Westheim)	140,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Bredelar, Erlinghausen, Essentho, Leitmar, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	280,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofs- kapelle Niedermarsberg	125,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der der Ruhefrist pro Grabstätte und Jahr verbleibender Ruhezeit	35,00 €

## Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.09.2010

**Der Bürgermeister**



(H. Klenner)

Stadt M a r s b e r g  
- Der Bürgermeister -  
Bauamt

### Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“  
der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren  
gem. § 13 BauGB  
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

#### Beschreibung des Plangebietes

-----

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### Inhalt der Änderung (Kurzform)

-----

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:  
Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks Paulinenstraße 88.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

---

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

---

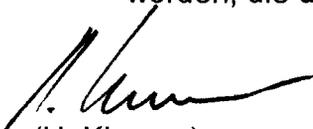
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

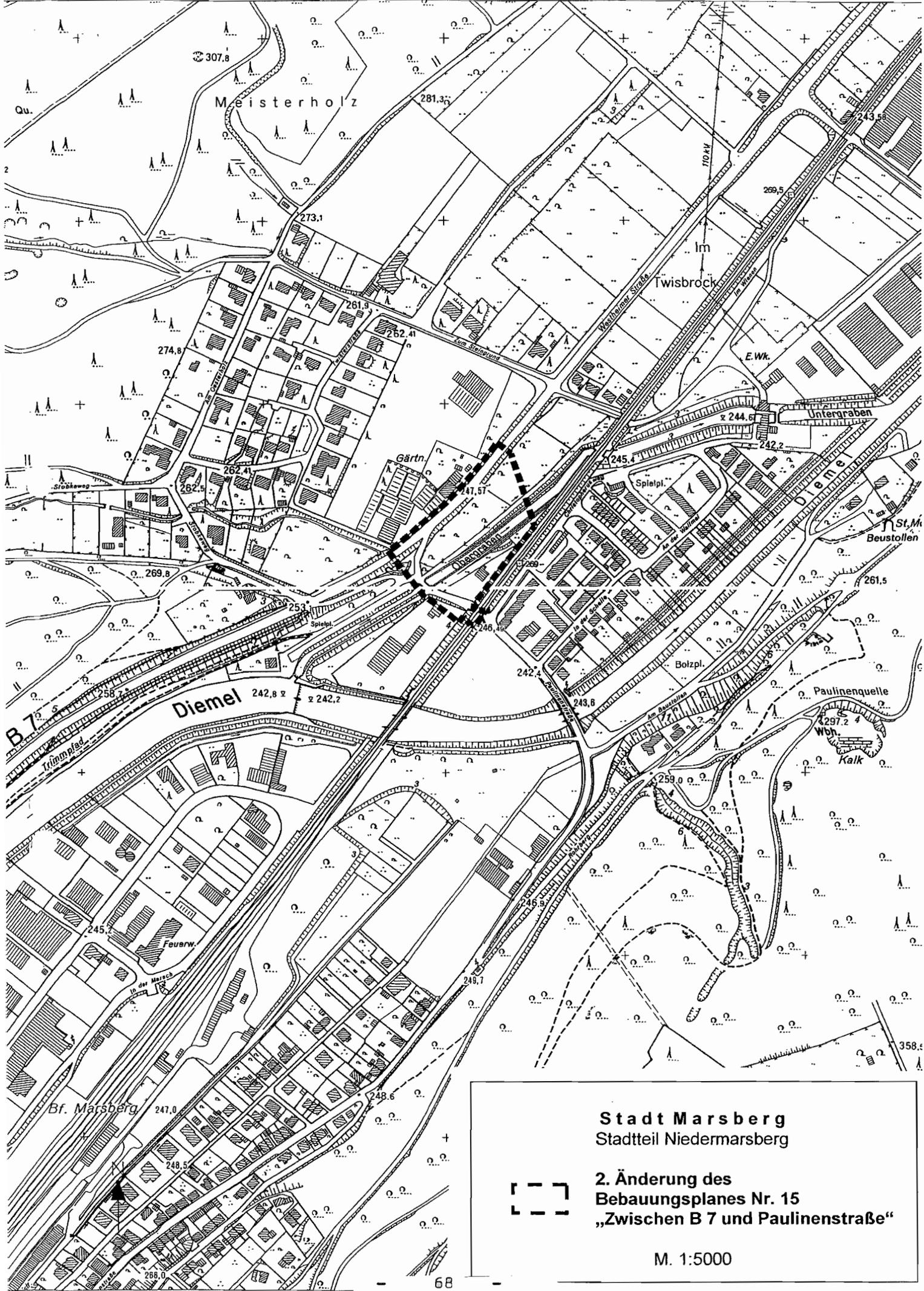
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

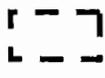


(H. Klenner)



**Stadt Marsberg**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**2. Änderung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 15**  
 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“



M. 1:5000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **12 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Obermarsberg hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

#### Beschreibung des Plangebietes

---

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### Zweck und Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)

---

Die 12. Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Neuausweisung von Flächen für Garagen und Carports sowie die Rücknahme von privaten Verkehrsflächen mit Wege- und Leitungsrechten.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

---

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

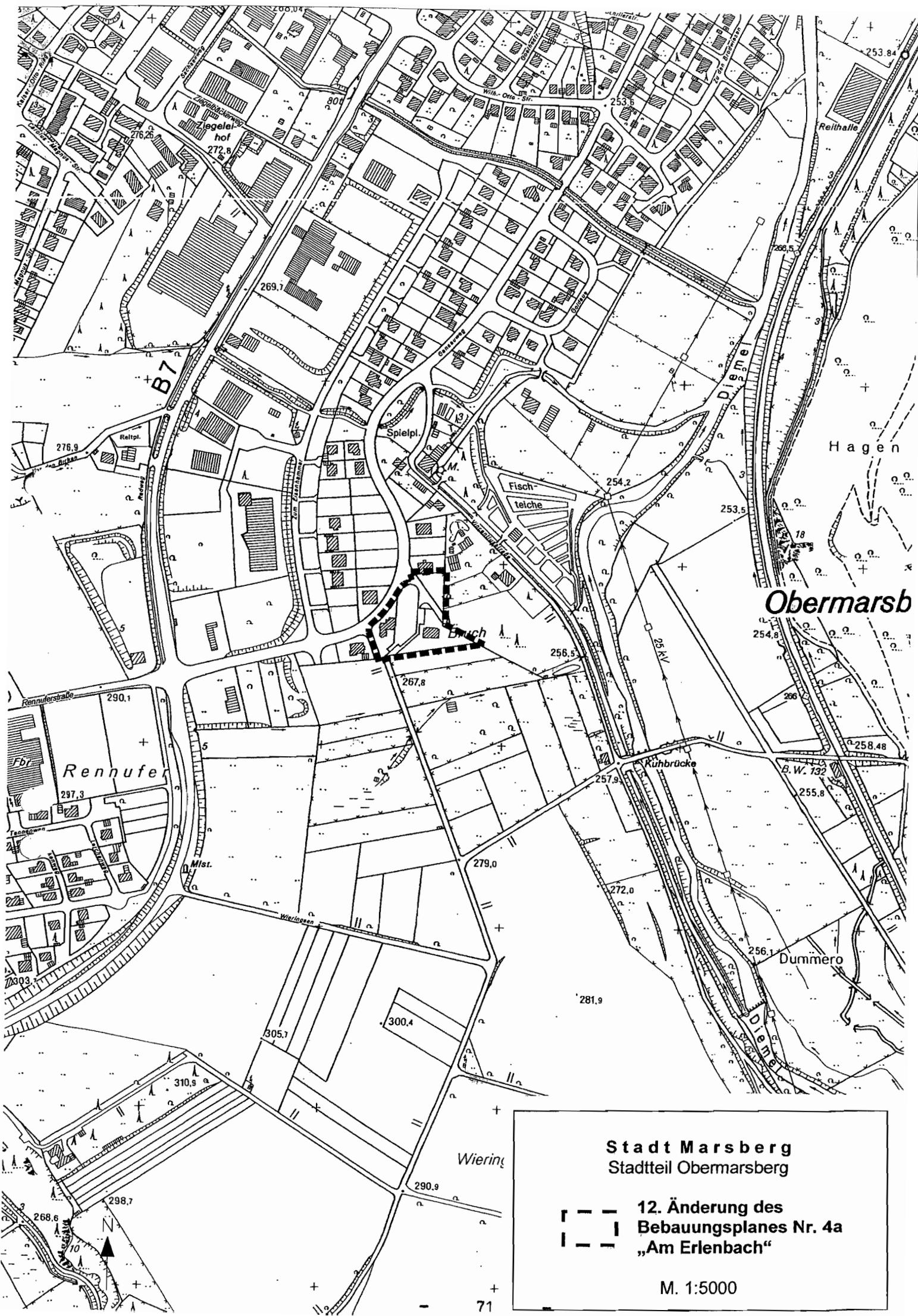
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
(H. Klenner)



**Obermarsb**

**Stadt Marsberg**  
**Stadtteil Obermarsberg**

12. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 4a  
 „Am Erlenbach“

M. 1:5000

## I N F O R M A T I O N

### **Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telekom D1 GmbH im Stadtteil Padberg am Standort „Auf dem Hömberg / Raumberger Weg“**

Der Mobilfunknetzbetreiber Telekom D1 GmbH beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags die Erweiterung einer Mobilfunkanlage im Stadtteil Padberg im Bereich des Standortes „Auf dem Hömberg / Raumberger Weg“.

Mit der Erweiterung sollen Kapazitäten für den UMTS – Standard geschaffen werden. Es handelt sich um eine Erweiterung an einem bestehenden Antennenträger.

Der Standort befindet sich im baurechtlichen Außenbereich auf der Parzelle Gemarkung Padberg, Flur 7, Flurstück 321.

Der Planungsausschuss hat der Erweiterung in seiner Sitzung am 07.09.2010 zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte vorbehaltlich der Beratungen im Ortsbeirat von Padberg.

Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung vom 08.02.2006 wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über das Vorhaben informiert.

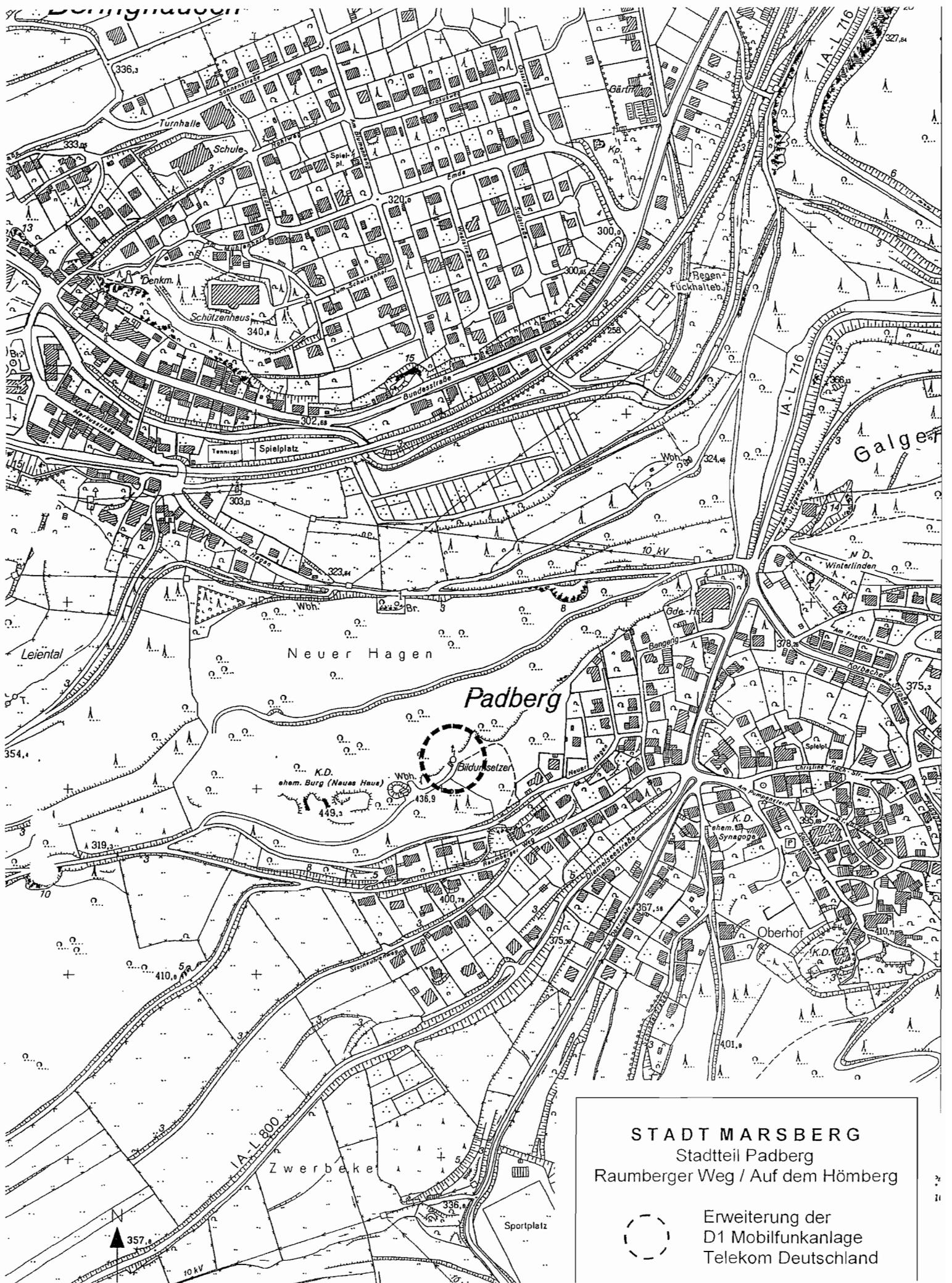
Anregungen und Hinweise können bis zum 05. November 2010 vorgebracht werden.

Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage des Grundstücks ist dem beiliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.



(H. Klenner)



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Padberg  
 Raumberger Weg / Auf dem Hömberg

Erweiterung der  
 D1 Mobilfunkanlage  
 Telekom Deutschland

## INFORMATION

### **Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Vodafone D2 GmbH in Niedermarsberg am Standort „Bilstein“**

Der Mobilfunknetzbetreiber Vodafone D2 GmbH beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags die Erweiterung einer Mobilfunkanlage im Bereich des Standortes „Bilstein“.

Mit der Erweiterung sollen Kapazitäten für den Standard *Long Term Evolution (LTE)* geschaffen werden. Es handelt sich um eine Erweiterung an einem bestehenden Antennenträger.

Der Standort befindet sich im baurechtlichen Außenbereich auf der Parzelle Gemarkung Niedermarsberg, Flur 7, Flurstück 205.

Der Planungsausschuss hat der Erweiterung in seiner Sitzung am 07.09.2010 zugestimmt. Der Ortsbeirat von Niedermarsberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 beschlossen, der Erweiterung von Mobilfunkanlagen an bestehenden Antennenträgern grundsätzlich zuzustimmen.

Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung vom 08.02.2006 wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über das Vorhaben informiert.

Anregungen und Hinweise können bis zum 05. November 2010 vorgebracht werden.

Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage des Grundstücks ist dem beiliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.



(H. Klenner)

